

§ 25 NÖ B 2007 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

NÖ B 2007 - NÖ Bestattungsgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.02.2020

(1) Der Betreiber eines Friedhofes hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benutzungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht. Bei Naturbestattungsanlagen ist ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen oder Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen.

(2) In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.

(3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

In Kraft seit 07.07.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at